

Leserdienst

Existenzgründung – Noch ein Programm

Die Weiterentwicklung der staatlichen Existenzgründungsförderung und die Frage der Einführung einer neuen Ansparförderung wurden auf der Sitzung des Beirates für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der Freien Berufe beim Bundesminister für Wirtschaft am 7. November 1984 diskutiert. Der SPD-Abgeordnete Heinz Rapp, Bundesbankdirektor a. D. und Vorsitzender der Arbeitsgruppe „SPD-Selbständigenpolitik, kleiner und mittlerer Unternehmen“ in der SPD-Fraktion, nutzte die Gelegenheit, gegenüber dem Regierungsentwurf einen gleichsinnigen SPD-Fraktionsantrag zur „Existenzgründungs-Sparhilfe“ zu propagieren.

Vertreter mittelständischer Organisationen kritisierten die Fülle und Undurchsichtigkeit der schon jetzt in Bund und Ländern bestehenden Programme zur Förderung von Existenzgründungen.

Sie wiesen darauf hin, daß schon jetzt mittelständische Wirtschaftszweige übersetzt seien. Diesen Branchen sei es nicht zumutbar, mit ihren Steuermitteln auch noch dazu beizutragen, die Konkurrenz bedrohter Existenzen zu verschärfen.

Die Vertreter der Freien Berufe wiesen darauf hin, daß schon jetzt mehr als 100 000 Hochschulabsol-

venten keine Stelle im erlernten Beruf finden. Der Nachwuchsdruk in allen Bereichen der Freien Berufe werde sich in den kommenden Jahren noch wesentlich weiter verschärfen. Nebentätigkeit von Beamten, Niederlassungen von Ruhestandsbeamten gerade im Bonner Raum und amtliche Beratungsstellen engen die Tätigkeitsfelder der Freien Berufe ohnehin ein.

Wettbewerbsverzerrende Konkurrenz aus dem öffentlichen Dienst

Es ist in der Tat widersinnig, daß die öffentlichen Hände auch mit Steuergeldern der Freien Berufe Existenzgründungen fördern, während sie selbst in weiten Tätigkeitsfeldern der Freien Berufe wettbewerbsverzerrende Konkurrenz, zum Beispiel in eigenen Planungsämtern betreiben und durch Vorruhestandsregelungen für Angestellte und Beamte ebenfalls wettbewerbsverzerrend risikolose Niederlassungen in großer Zahl ermöglichen.

Im Bereich der Freien Berufe sind die Erhaltung der freiberuflichen Tätigkeitsfelder und Abbau der steuerlichen Diskriminierung die besten Grundlagen zur Existenzsicherung auch für neue Niederlassungen, besser und wirksamer als jedes weitere investitionslenkende Subventionsmodell. FM

Vergleich vergangenheitsbezogener Renditen vor Steuern
Verschiedene Anlagearten 1958 bis 1982

Anlageart	Jährliche Ausgaben 31.12.58 bis 31.12.81 DM	Einnahmen am 31.12.82 DM	Rendite %
Lebensversicherung: reine Erlebensfallrendite	1000	50 734	5,58
Sparbuch	1000	47 898	5,18
Festverzinsliche Wertpapiere	1000	60 252	6,78
Aktien	1000	47 528	5,12
Aktien- Investmentfonds	1000	46 434	4,96

Rentiert sich eine Lebensversicherung? Auf diese immer wieder gestellte Frage gibt eine 1983 veröffentlichte Untersuchung von Professor Dieter Farny (Universität Köln) eindeutig Auskunft: Im Reigen vergleichbarer Anlageformen übersteigt nur die Rendite festverzinslicher Wertpapiere die der Lebensversicherung. Das Schaubild verdeutlicht das Ergebnis dieser Untersuchung, die unterstellt, daß 24mal ein jährlicher Betrag von 1000 DM jeweils in die einzelnen Anlageformen investiert wurde. Wenn die „gemischte Lebensversicherung“ – die im Todesfall im Erlebensfall zum Tragen kommt – mit ihrer Rendite von 5,6 Prozent an zweiter Stelle rangiert, so ist dabei die Steuerfreiheit der Erträge ebensowenig berücksichtigt wie die Tatsache, daß die Erlebensfallrendite den ständigen Todesfallschutz als wesentliches Element der Lebensversicherung miteinschließt

Steuertips

Doppelte Haushaltsführung – Nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts (Urteil vom 4. April 1984, VI 212/82) ist eine doppelte Haushaltsführung aus beruflichem Anlaß begründet, wenn ein unverheiratetes Paar durch die Eheschließung zwei Hausstände bekommt und beide von diesen Hausständen aus wie bisher ihrer Beschäftigung nachgehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Eheleute eine der beiden Wohnungen als gemeinsame Wohnung bereits mehrere

Monate vor der Eheschließung bezogen haben. SIS

Diät-Getränke – Patienten, die auf ärztlichen Rat zur Unterstützung einer Heilbehandlung aus ernährungstherapeutischen Erwägungen auf biologisch hochwertige Getränke umstellen, können – nach einem Urteil des Finanzgerichtes Köln vom 28. März 1984, VIII 284/82 E – die dadurch entstehenden Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. SIS